



Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW

Verein für Gemeinwesen- und
Sozialarbeit Kreuzviertel e.V.
Kreuzstraße 61
44139 Dortmund

Tel./Fax: 02 31 / 12 46 76
www.wohnberatungsstellen.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1065

Alle Abg

Stellungnahme der LAG Wohnberatung NRW zum GEPA

Die LAG Wohnberatung NRW begrüßt die im vorgelegten Gesetzesentwurf beschriebene Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes zu einem Landesalten- und -pflegegesetz und die damit verbundene Verlagerung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten. Dies gilt insbesondere für die Zielsetzung, die Lebenslagen im Vorfeld von Pflege, die familiäre Pflege, die altengerechte Quartiersgestaltung sowie die Erschließung von Präventionspotentialen zu stärken.

Zur Präzisierung der mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Absichten sollte nach Auffassung der LAG Wohnberatung jedoch die pflichtige Aufgabe der Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur durch die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 4 (2) Satz 1 sowie das in § 4 (3) formulierte Subsidiaritätsprinzip auch expliziten Eingang in den § 15 finden. Dieses Anliegen wird durch die in Satz 1 § 6 formulierte Forderung unterstützt: „...trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten.“ Dies halten wir für unverzichtbar, weil zunehmend mehr Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten oder gar Nothaushalten kaum noch freiwillige, sondern nur noch pflichtige Leistungen erbringen dürfen.

Die aktuelle Entwicklung beim Ausbau der Wohnberatungsstellen in NRW zeigt erfreulicherweise, dass viele Kommunen und Kreise die Förderung der Landesverbände der Pflegekassen nutzen, um eigene Wohnberatungsstellen zu gründen. Diese werden dann allerdings mit eigenem, bereits vorhandenem Personal besetzt, obwohl vor Ort auch andere Träger als Anbietende zur Verfügung stehen bzw. teilweise Mitarbeitende mit Erfahrungen in der Wohnberatung nicht mehr in der Wohnberatung eingesetzt werden.

Daher regen wir an, entweder als § 15 (3) den Satz einzufügen „§ 4 (2) und § 4 (3) gelten entsprechend“ bzw. den § 4 (2) wie folgt zu ergänzen: „Die Verpflichtung des Absatz 1 erstreckt sich auch auf die in den § 6, § 15 und § 16 genannten, nicht pflegerischen Angebote für ältere, pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, wenn diese präventiven Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern.“

Wenngleich wir als LAG Wohnberatung NRW angesichts der leeren öffentlichen Kassen nachvollziehen können, dass die beteiligten Kommunen und Kreise eine Kostenbegrenzung für den pflichtigen Ausbau der pflegeergänzenden Infrastruktur wünschen, wird die in § 4 (2) Satz 2 getroffene Einschränkung in der Praxis vor Ort zu Problemen führen, da keine einheitlichen Berechnungs- oder Bemessungsgrößen vorhanden sind und z.B. die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Effektivität und Effizienz der Wohnberatung in NRW bisher nicht veröffentlicht wurden.



Wie bereits in der Pressemitteilung des MGEPA NRW vom 7. März 2013 beschrieben, sollen „Kommunen (...) verpflichtet werden, entsprechend ihrer individuellen örtlichen Strukturen Angebote zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger (wie z. B. Beratung, hauswirtschaftliche Hilfen, Tages- und Kurzzeitpflegeplätze) vor Ort zu planen.“

Wir schlagen von daher vor in § 4, als Satz 2 die folgende abgewandelte Passage aus der Pressemitteilung zu ergänzen: *„Dies soll insbesondere finanzschwache Kommunen und Kreise mit hohen Kosten zur Finanzierung von Pflege ermöglichen, trotz Haushaltssicherungskonzept in angemessenem Umfang in Prävention zu investieren. Dass sich Prävention auch finanziell auszahlt, zeigt eine Berechnung zu den Kosten der Pflegeversicherung: Würde es in Nordrhein-Westfalen gelingen, den Beginn der Pflegebedürftigkeit um durchschnittlich einen Monat zu verzögern, könnten dadurch jährlich rund 50 Millionen Euro an Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung gespart werden. Nach Berechnungen von Thomas Niepel, Universität Bielefeld, zu den kommunalen Einsparungen durch Wohnberatung liegen diese durchschnittlich bei 50% der Einsparungen der Pflegekassen.“*

Als LAG Wohnberatung NRW vertreten wir die auch in der ökologischen Gerontologie geteilte Auffassung, dass Wohnberatung mehr ist als bloße Wohnungs- oder Wohnraumanpassung. Daher bitten wir darum, den in § 15 (1) gewählten Begriff ‚Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung‘ durch *„unabhängige Wohnberatungsstellen“* zu ersetzen. Dies gilt umso mehr, als auch im Zusammenhang mit dem Landesförderplan in § 18 (1) 2 die Bezeichnung Wohnberatungsstellen genutzt wird.

Iris Lehmann, Susanne Tyll
Sprecherinnen der LAG Wohnberatung NRW

Schwerte und Krefeld, 20. März 2013